

Betreuungsrecht in der Praxis

Unterbringung mit Freiheitsentziehung

§ 1906 und 1906a BGB

Eine freiheitsentziehende Unterbringung ist gegeben, wenn der Betreute oder Vollmachgeber im Zustand der Einwilligungsunfähigkeit nicht nur kurzfristig in eine Einrichtung verbracht wird, die er – durch welche Sicherung auch immer (geschlossene Einrichtung, ständige Aufenthaltsüberwachung) – nicht verlassen kann.

Eine Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts beim Amtsgericht ist erforderlich.

Die Unterbringung mit Freiheitsentziehung nach BGB ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl des Betreuten oder des Vollmachtgebers erforderlich ist, weil eine Gefahr der krankheits- oder behinderungsbedingten Selbsttötung oder erheblichen Gesundheitsschädigung besteht, oder eine Heilbehandlung notwendig ist, deren Sinn und Zweck der Betreute oder Bevollmächtigte infolge Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag. Eine gerichtliche Anordnung einer Zwangsvorführung ist in eine geschlossene Abteilung als auch in ein stationäres Krankenhaus zulässig.

Eine Unterbringung durch den Betreuer oder Bevollmächtigten nach BGB ist nicht zulässig zum Schutz Dritter, zu erzieherischen oder zu Bestrafungszwecken. Hierfür ist das Strafgesetz und bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Betreuung im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung bei fehlender Krankheitseinsicht das in Baden-Württemberg geltende PsychKHG einschlägig.

Der Betreuer oder der Bevollmächtigte hat beim zuständigen Betreuungsgericht des Amtsgerichts einen schriftlichen Antrag einschließlich Begründung der freiheitsentziehenden Unterbringung und mit einem fachärztlichen oder ärztlichen Zeugnis zu stellen.

Liegt kein Gutachten vor, so muss das Amtsgericht ein Sachverständigengutachten, in der Regel von einem Arzt der Psychiatrie oder einem in der Psychiatrie erfahrenen Arzt, einholen.

Der zuständige Richter hat vor der Anordnung der Unterbringung durch Beschluss die betreffende Person anzuhören; bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Die vom Gericht genehmigte Unterbringung mit Freiheitsentziehung hat der Betreuer oder der Bevollmächtigte eigenverantwortlich durchzuführen. Ergeben sich bei der Unterbringung besondere Schwierigkeiten, so kann er die Betreuungsbehörde um Unterstützung bei der Unterbringung bitten. Aufgrund besonderer gerichtlicher Entscheidung ist die Betreuungsbehörde befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen oder die Wohnung des Betreuten oder Vollmachtgebers zu betreten.

Sobald die Voraussetzungen wegfallen, ist die Unterbringung aufzuheben.